Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 39 (1942)

Heft: 11

Artikel: Schweizerisches Strafgesetzbuch und Armenpflege [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Albisser, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837064

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet
39. JAHRGANG NR. 11 1. NOVEMBER 1942

Schweizerisches Strafgesetzbuch und Armenpflege

Von Dr. *H. Albisser*, Departementssekretär, Luzern

(Schluß.)

B. Maßnahmen.

Das StGB kennt neben den eigentlichen Strafen eine Reihe von Maßnahmen, die neben oder an Stelle der Strafe angeordnet werden können. Sie haben Sicherungs- und Besserungszweck. Die Armenpflege berühren sie aus zwei ganz verschiedenen Gründen. Soweit unterstützte Personen davon betroffen werden, besteht ein fürsorgerisches Interesse an den Maßnahmen. Zu ihm kommt das finanzielle Interesse dort, wo die Armenpflege die Kosten tragen muß.

1. Maßnahmen gegenüber Erwachsenen.

Wenn eine strafbare Handlung die Folge übermäßigen Genusses geistiger Getränke ist, so kann neben der Strafe ein *Wirtshausverbot* bis zu zwei Jahren ausgesprochen werden (Art. 56), dessen Übertretung durch den Verurteilten wie durch den Wirt strafbar ist (Art. 295). In Städten ist die Durchführbarkeit des Verbotes allerdings fraglich.

Für die Armenpflege wie für den Betroffenen ist indessen eine andere Art von Maßnahmen viel wichtiger. Sie stellen einen begrüßenswerten Fortschritt dar, von dem nur zu wünschen ist, daß er in die Praxis umgesetzt wird. Das StGB sieht vor, daß der Strafrichter eine gewisse Gruppe von Tätern in eine Anstalt einweisen kann zur Verwahrung, Behandlung oder Besserung. *Gewohnheitsverbrecher* können auf unbestimmte Zeit in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen werden (Art. 42). Steht eine strafbare Handlung im Zusammenhang mit *Liederlichkeit oder Arbeitsscheu*, so kann die Versorgung in eine Arbeitsanstalt erfolgen, sofern noch Besserungsfähigkeit angenommen werden kann (Art. 43). Gegenüber *Gewohnheitstrinkern*, mit deren Laster die strafbare Tat im Zusammenhang steht, sieht das Gesetz die Möglichkeit der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt vor (Art. 44). In gleicher Weise ist die geeignete Versorgung von *Rauschgiftkranken* möglich (Art. 45). Gegenüber gefährlichen *Geisteskranken*, deren Verwahrung in einer Heilanstalt notwendig ist, ordnet der Richter die Einstellung des Straf-

vollzuges und die Verwahrung an (Art. 14), desgleichen gegenüber *Unzurechnungsfähigen* oder *vermindert Zurechnungsfähigen*, deren Zustand der Behandlung bedarf (Art. 15).

Diese Bestimmungen füllen unerfreuliche Lücken der kantonalen Gesetzgebung aus. Die Versorgung solcher Personen war bisher nur mangelhaft geregelt. Soweit nicht kantonale Sonderbestimmungen (Verwahrungsgesetze und dgl.) bestanden, blieb nichts übrig als die Entmündigung nach Art. 369 oder 370 ZGB und die Versorgung durch die Vormundschaftsbehörde, die, besonders bei der Versorgung von Gewohnheitsverbrechern, zwar innerhalb ihrer Befugnisse blieb, aber dabei eine Aufgabe erfüllte, die ihr nicht überbunden werden sollte, nämlich die Sicherung der Öffentlichkeit vor solchen Personen. Die kantonalen Spezialgesetze, die die Versorgung von Gewohnheitsverbrechern, Trinkern usw. vorsehen, bestehen fernerhin in Kraft, soweit nicht die Versorgung in einem Strafverfahren vorgesehen ist. Der Strafrichter kann nur nach dem StGB vorgehen. Außerhalb des Strafverfahrens hingegen gilt kantonales Recht. Fernerhin gilt selbstverständlich das Vormundschaftsrecht mit der von ihm gegebenen Möglichkeit, einen Trinker usw. zu entmündigen und zu versorgen.

Das fürsorgerische Interesse an solchen Versorgungen tritt ohne weiteres zutage, namentlich bei Trinkern und Liederlichen, aber auch bei Gewohnheitsverbrechern, die zum Teil von Zeit zu Zeit etwa mit der Armenpflege in Berührung treten und denen sie nicht beizukommen vermag.

Inwieweit die Armenpflege von der *Kostentragung* betroffen wird, hängt vom kantonalen Recht ab. Art. 368 StGB sieht vor, daß die Kantone bestimmen, wer in den Fällen der Art. 14 und 15 (Geisteskranke) die Kosten zu tragen habe, wenn weder unterstützungspflichtige Verwandte noch die Betreffenden selber sie tragen können. Beizufügen ist, daß die Kantone auch in den übrigen Fällen von Versorgung (Art. 42 bis 45) die Kostentragung regeln können; denn bundesrechtlich ist hierüber so wenig etwas geordnet, wie in bezug auf die Kosten des Strafvollzuges. Es ist also eine innere Angelegenheit eines Kantons, welche Behörde er als zahlungspflichtig bezeichnen will. Infolgedessen ist es, wie das viele Kantone in ihren Einführungsgesetzen tun, zulässig, die Armenpflege mit den Versorgungskosten zu belasten. Einige Kantone haben die Kostenpflicht der Armenbehörde auch in interkantonalen Fällen vorgesehen mit dem Vorbehalt der Heimschaffung (nach Art. 45 BV), wenn die heimatliche Armenbehörde die Gutsprache verweigert. Diese Bestimmungen hat der Bundesrat nur mit Vorbehalt genehmigt und erklärt, daß der Urteilskanton zum Vollzug der Maßnahme verpflichtet sei und die Heimschaffung nur vornehmen dürfe, wenn der Heimatkanton den Vollzug der Maßnahme zusichere. Somit hat die heimatliche Armenbehörde es in der Hand, die Kostenübernahme abzulehnen, ohne die Heimschaffung gewärtigen zu müssen. Allerdings ist diese Ordnung in vielen Fällen stoßend; denn der Urteilskanton ist oft nicht einmal Wohnkanton, hat also mit dem Täter keine nähere Beziehung. Ihm zuzumuten, den Täter wegen der Zufälligkeit der Tatverübung auf seinem Kantonsgebiet jahrelang auf eigene Kosten zu verpflegen, geht sehr weit. Es besteht sicher die Gefahr, daß die Kantone zur Vermeidung solcher Lasten die Versorgung einfach nicht beschließen. Bei Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit braucht der Untersuchungsrichter bloß das Verfahren einzustellen mit der Begründung, der Täter sei versorgungsbedürftig, und die Kostenpflicht für die Versorgung liegt beim Heimatkanton, da es sich alsdann nicht um den Vollzug eines gerichtlichen Urteiles handelt. Zur Vermeidung der Unzukömmlichkeiten der bundesgesetzlichen Ordnung sind Verhandlungen zur Schaffung eines besonderen *Konkordates*

im Gange, das mit dem Unterstützungskonkordate nicht in Beziehung steht, aber eine *interkantonale Kostenregelung* anstrebt, die, je nach der innerkantonalen Kostenordnung, die Armenpflegen berühren wird oder nicht.

2. Maßnahmen gegenüber Minderjährigen.

Wir haben oben (s. „A. Die strafbaren Handlungen", Ziff. 1 b) gesehen, daß *fehlbare Jugendliche* nur zum Teil der strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt sind. In den übrigen Fällen wird entweder keine besondere Vorkehr getroffen oder es tritt disziplinarische Bestrafung ein oder Versorgung in eine Anstalt oder in eine Familie (Art. 82, Abs. 1, 84, 85, 87, 88, 91 und 92). Die Kantone sind frei in der Bestimmung der Behörden, die für die Behandlung der Kinder und Jugendlichen zuständig sind und die Maßnahmen anzuordnen haben (Art. 369). Das Verfahren zu ordnen, ist ebenfalls Sache der Kantone (Art. 371). Hier gilt, was wir oben bereits über die Zuständigkeitsordnung zur Bestrafung bemerkt haben: Es ist wünschenswert, daß die Kantone eine besondere Regelung treffen, damit sich nicht die ordentlichen Strafgerichte mit diesen Fällen befassen müssen.

Für den Fürsorger im allgemeinen wie für den Armenpfleger im besonderen bietet die Ordnung, die der eigene Kanton hier getroffen hat, großes Interesse; denn die gegen Kinder und Jugendliche im StGB vorgesehenen Maßnahmen sind erzieherischer Natur. Sie decken sich mit den Maßnahmen, die die *Vormundschaftsbehörden* in derartigen Fällen anordnen müssen. Es ist deshalb begreiflich, wenn da oder dort die Beschlußfassung über die Maßnahmen, namentlich gegenüber Kindern, in die Hände der vormundschaftlichen Organe gelegt wird. Jedenfalls sollten die für Maßnahmen gemäß StGB zuständigen Behörden mit den vormundschaftlichen und den armenpflegerischen Organen Hand in Hand arbeiten, besonders wenn es sich um Fälle handelt, die diesen Organen bereits bekannt sind.

Die Pflicht zur Tragung von *Versorgungs- und Behandlungskosten* bestimmen die Kantone unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Eltern oder der Verwandten (Art. 373). Die Kantone können und werden hier die gemäß Armengesetz pflichtige Armenbehörde heranziehen. Wir finden in bezug auf interkantonale Fälle hier eine der Kostentragung für Erwachsene entsprechende Regelung, d. h. der Kanton behält sich bei Ablehnung des Kostgutstandes seitens der heimatlichen Armenbehörde die Heimschaffung vor. Der Bundesrat hat auch diese Bestimmungen mit dem gleichen Vorbehalt genehmigt wie die Bestimmungen bezüglich der Erwachsenen. Die Lösung der Kostenfrage in interkantonalen Fällen ist hier noch weniger befriedigend als bei der Versorgung Erwachsener. Es leuchtet nicht ein, weshalb die Kosten, wenn ein zu versorgender Minderjähriger auf Grund des StGB in die Anstalt eingewiesen wird, anders getragen werden sollen, als wenn die Einweisung außerhalb des Rahmens des StGB auf Grund eines vormundschaftlichen Beschlusses erfolgt. Die Zugrundelegung des *Unterstützungskonkordates* drängt sich hier geradezu auf. Anders bei den Erwachsenen, denen gegenüber meistens Art. 13 angerufen werden könnte.

C. Schutzaufsicht.

Art. 379 verpflichtet die Kantone zur Einrichtung der Schutzaufsicht in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Die Organisation steht den Kantonen frei, außer daß die Schutzaufsicht nicht durch Polizeiorgane ausgeübt werden darf.

Die Schutzaufsicht ist im StGB in einer größeren Zahl von Fällen vorgesehen, so bei *bedingter Entlassung* (Art. 38), beim *bedingten Strafvollzug* (Art. 41), bei *bedingter Entlassung eines Gewohnheitsverbrechers, eines Liederlichen* usw. (Art. 42 ff.), gegenüber Jugendlichen (Art. 94, 96, 97).

Die Aufgabe der Schutzaufsicht umschreibt Art. 47 folgendermaßen:

„Die Unterstützung der ihr Unterstellten mit Rat und Tat, namentlich durch Beschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, um ihnen zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen;

die Beaufsichtigung der ihr Unterstellten in einer unauffälligen, ihr Fortkommen nicht erschwerenden Weise."

Die Aufgabe ist also eine zweifache: Hilfe und Kontrolle. Indem sie dem Schützling mit Rat und Tat zur Seite steht, rückt die Schutzaufsicht in die Nähe der Armenfürsorge, soweit sie Bedürftige zu betreuen hat. Um dem Schützling zu einem Fortkommen zu verhelfen, wird das Schutzaufsichtsorgan häufig die finanzielle Mitarbeit der Armenpflege benötigen. Die Zusammenarbeit von Schutzaufsicht und Armenpflege vermag viel Gutes zu wirken. Der Armenpfleger soll nichts unternehmen, ohne sich mit dem Schutzaufsichtsorgan zu verständigen; letzteres darf die Fühlungnahme mit der Armenpflege nicht vernachlässigen in Fällen, in denen beide eine Aufgabe erfüllen müssen. Für die Armenpflege ist die Schutzaufsicht eine Stütze, wie sie für den Schützling eine Wohltat bedeutet.

Anmerkung. Von dem vorstehenden Artikel, dem noch ein Stichwortregister angefügt wird, werden Separatabzüge erstellt (zu 50—60 Rp. das Stück plus Porto), wenn bei der Redaktion in Zürich 2, Bederstraße 70, genügend Bestellungen eingehen.

Einschränkung der Freizügigkeit

Das freie Niederlassungsrecht für alle Schweizerbürger führte zuerst die helvetische Verfassung vom 12. April 1798 ein. Die Bundesverfassung von 1848 gewährleistete dieses Recht nur den Schweizern, die einer christlichen Konfession angehörten, einen Heimatschein, ein Zeugnis sittlicher Aufführung und eine Bescheinigung, daß sie in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, beibringen und sich auf Verlangen darüber ausweisen konnten, daß sie durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und ihre Familien zu ernähren, imstande seien. In der Bundesverfassung von 1875 wurden dann die Bedingungen betreffend Zugehörigkeit zu einer der christlichen Konfessionen und einen Ausweis über Vermögen oder Erwerbsmittel gestrichen. Der Artikel (45) lautet nun:

Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, *verweigert* oder *entzogen* werden.

Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, bzw. Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die *Gestattung* der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien.

Jede Ausweisung wegen Verarmung muß von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.

Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besonderen Lasten belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

Währenddem schon in der Periode der großen Arbeitslosigkeit in den Jahren vor dem Kriege das Recht der Freizügigkeit von einzelnen Gemeinden verletzt wurde,